

Entsch.-Sammlung des Senats

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 95/68B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Sonia F. [REDACTED],

[REDACTED] E. [REDACTED]th Street, N. [REDACTED], N. [REDACTED]/USA,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land R h e i n l a n d - P f a l z ,

vertreten durch das Landesamt für Wiedergutmachung und
verwaltete Vermögen in Mainz,

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatpräsidenten Mai und der Bundesrichter Wüstenberg, Haas, von der Mühlen und Prof. Dr. Bökemann

in der Sitzung vom 4. Juli 1963
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 3. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Koblenz vom 10. November 1957 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die Klägerin verlangt Waisenrente nach ihrem Vater. Ihre Eltern sind mit ihr 1942 aus dem Ghetto Bessow geflohen und haben sich in den Wäldern der Umgebung verborgen gehalten. Nach der ursprünglichen Darstellung ihrer Mutter, von der sie im Entschädigungsverfahren gesetzlich vertreten wurde, ist ihr Vater 1943 von deutschen Streifen angeschossen worden und an den Folgen der Verletzung 1945 verstorben. Später hat ihre Mutter vorgebracht, ihr Mann sei im Spätherbst oder Winter 1944 unmittelbar vor dem Auftauchen der ersten Russen durch einen Schuß getötet worden; ihre ursprüngliche Angabe beruhe auf einem Mißverständnis.

Die Behörde hat den Entschädigungsantrag mit der Begründung abgelehnt, es sei wahrscheinlich, daß der Verstorbene nicht durch eine nationalsozialistische Gewaltmaßnahme umgekommen, sondern erst im Zuge der Eroberung des Gebietes durch die Russen ge-

- 3 -

fallen sei. Die Mutter der Klägerin hat daraufhin behauptet und durch die eidesstattliche Versicherung einer Heugin darzutun versucht, daß ihr Mann schon 1943 von Deutschen erschossen worden sei. Die Behörde hat ihr nunmehr (hilfsweise) die Entschädigung auch gemäß § 7 Abs. 1 BSG versagt.

In seinem ersten Urteil hat der Berufungsrichter die Auffassung vertreten, nach den beiden ersten Darstellungen sei der Anspruch der Klägerin rechtlich nicht begründet; die dritte Darstellung sei unglücklich. Dieses Urteil hat der Senat aufgehoben. Im weiteren Berufungsverfahren hat sich das Land wiederum auf § 7 BSG berufen. Der Berufungsrichter ist zu der Überzeugung gelangt, daß die jetzige Darstellung (Tod 1943) bewußt und gewollt falsch und der Prozedlage angepasst war, wie sie sich der Mutter der Klägerin nach dem Urteil des Landgerichts darstellte. Er legt ihr weiter zur Last, daß sie sich zu diesem Zwecke einer unrichtigen eidesstattlichen Versicherung bedient habe.

Liegen die Dinge so, dann hat das Land das ihm durch § 7 BSG eingeräumte Ermessen fehlerfrei ausgeübt (§ 211 BSG). Die Gedanken der Beschwerde gehen ins Leere, daß bei bloß fahrlässiger unrichtiger Darstellung jedenfalls dann, wenn jeder von den verschiedenen Sachverhalten den Anspruch trage, die Verurteilung nach § 7 BSG ausgeschlossen sei. Auf die Hilfsverfügung des Berufungsrichters, daß bei Richtigkeit der letzten Darstellung mindestens die beiden früheren grobfahrlässig falsch gewesen seien, kommt es nicht an.

Der Berufungsrichter war auch verpflichtet, den Einwand des beklagten Landes aus § 7 BSG zu prüfen, wenn er nicht schon wie in ersten Berufungsurteil aus anderen Gründen zur Verneinung des Entschädigungsanspruchs gelangte. Die Bindung durch das Revisionsurteil bezog sich nach § 365 Abs. 2 ZPO auf die rechtliche



Beurteilung der drei im ersten Urteil behandelten Geschehensabläufe, nicht auf die Überprüfung der Ermessensentscheidung, die nicht Gegenstand des damals mit der Revision angefochtenen Urteils gewesen war.

Die außergerichtlichen Kosten der unbegründeten Beschwerde trägt die Klägerin nach §§ 209 Abs. 1 ZPO, 97 ZPO.

Mai

v.d. Mühlen